



Merkblatt

Nach Bestehen der mündlichen Doktorprüfung ist vor Veröffentlichung der Dissertation die Druckerlaubnis einzuholen. Sie ist von der Dekanin / vom Dekan zu erteilen, wenn die Dissertation in der begutachteten Fassung veröffentlicht werden soll. Im Falle von Auflagen entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit dem jeweiligen Berichterstatter.

Die für druckreif erklärte Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung in 56 gedruckten oder fotomechanisch vervielfältigten Exemplaren in DIN A 5 - Format abzuliefern. Von diesen Exemplaren müssen 51 vom Doktoranden bei der Universitätsbibliothek Heidelberg, Plöck 107 - 109, 69117 Heidelberg, und 5 beim Dekanat der Juristischen Fakultät abgeliefert werden. Die Exemplare müssen gut broschiert sein.

In der veröffentlichten Dissertationsschrift ist anzugeben, dass es sich um eine von der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg zum Druck freigegebene Dissertation handelt.

Wird die Dissertation von einem wissenschaftlichen Fachverlag, der eine ausreichende Verbreitung der Arbeit gewährleistet, als Monographie in einer Auflagenhöhe von mindestens 150 Exemplaren herausgebracht, so kann der Dekan auf Antrag des Doktoranden die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare, welche den Erfordernissen dieses Merkblattes entsprechen müssen, auf 8 ermäßigen. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. In diesem Fall steht die Vorlage eines von der Juristischen Fakultät Heidelberg **anerkannten juristischen Fachverlagsvertrages** dann der Ablieferung der Pflichtexemplare gleich, wenn in dem Vertrag der Fakultät ein unmittelbares Recht auf 8 unentgeltliche Pflichtexemplare eingeräumt ist.

Wird der Doktorgrad nach Vorlage eines Verlagsvertrages verliehen, so müssen innerhalb eines Jahres 8 unentgeltliche Pflichtexemplare abgeliefert werden; andernfalls kann die Verleihung widerrufen werden.

Für einen Antrag gemäß § 19 Abs. 3 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg **muss** der Verlagsvertrag folgende Klausel enthalten:

„Der Verlag verpflichtet sich, 8 für die Juristische Fakultät unentgeltliche Exemplare unmittelbar der Juristischen Fakultät Heidelberg zum Verbleib zu übersenden.“

Diese Klausel kann auch in einem gesonderten Schreiben des Verlags abgegeben werden.

Ein vorläufiges Doktordiplom wird ausgestellt, nachdem:

1. im Falle der Publikation als vervielfältigtes Manuskript – 56 Pflichtexemplare eingereicht bzw. – im Falle der Publikation als Monographie – der Verlagsvertrag mit der o. g. Klausel und der Verpflichtung zur Auflagenhöhe von 150 Exemplaren vorgelegt ist,
2. die schriftliche Druckreife-Befürwortung des Betreuers oder der Betreuerin dem Dekanat vorliegt,
3. die Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Dissertation in elektronischer Form (Word-Dokument, Times New Roman 12, Blocksatz, einfacher Zeilenabstand, kein Titelblatt) im Dekanat eingereicht worden ist. Sie muss zur elektronischen Veröffentlichung in einer dauerhaft frei verfügbaren Form geeignet sein und soll einen Umfang von etwa 5 bis 30 Seiten haben (veröffentlicht werden die Abstracts unter: <http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/>). Auf den Ort und Verlag der (künftigen) Veröffentlichung der Dissertation darf hingewiesen werden. Zitate unter Angabe von Seitenzahlen sind, sofern etwa schon vorliegende Druckfahnen sie ermöglichen, erlaubt; die Erteilung des Grades setzt ferner voraus, dass
4. die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegt, dass die Universität die Zusammenfassung in elektronischer Form veröffentlichen darf und dass keine Rechte Dritter entgegenstehen.

Die **Originaldoktorurkunde** wird im Rahmen einer Akademischen Feier – der Promotionsfeier – voraussichtlich am 28. November 2025 um 15 Uhr c.t. in der Aula der Alten Universität überreicht.